

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300351/2 - Gru/Hr

Linz, am 24. Jänner 1989

DVR.0069264

Volksbefragungsgesetz 1989;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 9.900/6-IV/6/88 vom 7. Dezember 1988

An das

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Z	GE 0.88
Datum: 30. JAN. 1989	
Verteilt	02. Feb 1989 <i>Perlecher</i>

in Sitzungen

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 7. Dezember 1988 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, daß sich der verfassungsmäßig vorgesehene Hinweis auf den Beschluß des Nationalrates beim vorgelegten Gesetzentwurf erst nach dem Gliederungstitel "Artikel I" findet, was die Auslegung zuläßt, daß der Artikel II des Entwurfes nicht vom Beschluß des Nationalrates mitumfaßt ist. Da dies sicherlich nicht beabsichtigt ist, wäre die Gliederung diesbezüglich zu ändern und der Hinweis vorzureihen.

Zu § 2 Abs. 3:

Der Begriff "andere öffentliche Ruhetage" ist im Vergleich zum Begriff "Feiertag" unpräzise, da letzterer im Feiertagsruhegesetz, BGBl.Nr. 153/1957, i.d.F. BGBl.Nr. 264/1967 und

- 2 -

im Arbeitsruhegesetz, BGBl.Nr. 144/1983, genau definiert ist bzw. die "Feiertage" angeführt sind.

Es wird daher vorgeschlagen, den Begriff "Feiertag" im § 2 und ebenso im § 17 Abs. 1 zu verwenden.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Anlage 1 (Muster der Stimmliste) wurde - so wie der gesamte Entwurf im wesentlichen dem Volksabstimmungsgesetz 1972 entspricht - ebenfalls dem Muster der Stimmliste bei Volksabstimmungen nachgebildet, insbesondere die in die Stimmliste aufzunehmenden Daten der Stimmberechtigten (Überschrift der dritten Rubrik: "Familien- und Vorname (voll ausgeschrieben), Geburtsjahr, Familienstand, Beruf").

Form und Inhalt der Stimmliste (bei Volksabstimmungen) sind - von kleinen, im gegenständlichen Zusammenhang unerheblichen Änderungen - trotz mehrmaliger Änderungen und Wiederverlautbarungen des Volksabstimmungsgesetzes seit der Einführung der Stimmlisten in das Volksabstimmungsgesetz mit BGBl.Nr. 101/1962 unverändert geblieben.

Die Aufnahme des Musters einer Stimmliste in das Volksabstimmungsgesetz erfolgte 1962, da 1960 das Stimmlistengesetz aus dem Jahr 1956, BGBl.Nr. 271, auf das sich das Volksabstimmungsgesetz 1958, BGBl.Nr. 13, bezog, mit dem Wählerevidenzgesetz, BGBl.Nr. 243/1960, außer Kraft gesetzt wurde. Die Daten der Stimmberechtigten in dieser "neuen" Stimmliste entsprachen zum damaligen Zeitpunkt (1962) den Daten, die in der Wählerevidenz gemäß § 1 Abs. 3 Wählerevidenzgesetz für Volksbegehren, Volksabstimmungen und diverse Wahlen enthalten sein mußten.

- 3 -

Das - wieder verlautbarte - Wählerevidenzgesetz 1970, BGBl.Nr. 60, wurde jedoch mit Bundesgesetz vom 30. Mai 1973, BGBl.Nr. 280, u.a. insoweit geändert, als gemäß § 1 Abs. 3 die Wählerevidenz, "die für die Durchführung von Wahlen, Volksbegehren und Volksabstimmungen erforderlichen Angaben (über den Stimmberechtigten), das sind Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse, zu enthalten hat".

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (706 Blg.NR 13.GP) ergibt sich hiezu, daß "der Grund für den Entfall der Angaben über Familienstand und Beruf darin liegt, daß es mehrmals zu Unzukömmlichkeiten gekommen ist, wenn Gemeinden im maschinellen Verfahren hergestellte Abschriften des Wählerverzeichnisses als "Häuserkundmachung" gemäß § 29 der Nationalrats-Wahlordnung verwendet haben und dabei die Angaben über Familienstand und Beruf - etwa aus technischen Gründen - nicht weggelassen wurden. Einzelne Wahlberechtigte haben sich nämlich, wenn in dieser "Häuserkundmachung" auch Familienstand und Beruf oder auch nur eines von beiden aufschien, als in ihren persönlichen Rechten verletzt erachtet. Zur Unterscheidung von Wahlberechtigten mit etwa gleichen Zu- und Vornamen dürfte die Angabe des Geburtsjahres voll ausreichen."

Aus diesem Grund wurde auch mit selben Gesetz die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert, wobei aus dem Wählerverzeichnis Angaben über Familienstand und Beruf gestrichen wurde.

Das Volksabstimmungsgesetz 1973, BGBl.Nr. 79, wurde diesbezüglich noch nicht geändert, obgleich die Wählerevidenz auch der Durchführung von Volksabstimmungen dient. Der dadurch entstandene und bislang nicht bereinigte Widerspruch der gesetzlichen Bestimmungen sollte nicht in das neue Volksbefragungsgesetz übernommen werden. Die Angaben über Familien-

- 4 -

stand und Beruf wären daher aus Anlage 1 zu streichen, da auf Grund des § 6 des Entwurfes davon auszugehen ist, daß die Wählerevidenz auch der Durchführung von Volksbefragungen dienen soll.

Zu § 6 Abs. 3:

Da diese Bestimmung als "folgende Vorschrift" im Sinne des Abs. 1 zu verstehen ist, wäre - um Unklarheiten zu vermeiden - im ersten Halbsatz der Begriff "die Namen" durch "die darin angesprochenen Daten" zu ersetzen. Damit wird ein Widerspruch zwischen dem Muster (Anlage 1) und dem Abs. 3 vermieden.

Zu § 9 Abs. 5:

Die Höhe der vorgesehenen Geldstrafe entspricht jener des Volksabstimmungsgesetzes 1972, des Wählerevidenzgesetzes 1973 und der Nationalrats-Wahlordnung 1971. Es darf jedoch zu bedenken gegeben werden, ob der Strafraum bis zu 3.000,-- Schilling dem Unrechtsgehalt einer derartigen Verwaltungsübertretung noch "gerecht" wird.

Zu § 10 Abs. 2:

Den Erläuternden Bemerkungen zum Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, BGBl.Nr. 7/1959, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1957 geändert und dabei erstmals die Bestimmung über das "Anbringen eines liegenden Kreuzes oder eines sonstigen Zeichens mit Tinte, Farbstift oder Bleistift" eingeführt wurde, ist kein besonderer Grund für die taxative Aufzählung der erlaubten Schreibmittel bzw. -geräte zu entnehmen, ins-

- 5 -

besondere auch nicht im Hinblick auf Sicherung des korrekten Wahlergebnisses. Dieser Passus wurde mit Bundesgesetz vom 4. April 1962, BGBl.Nr. 101/1962, in das Volksabstimmungsgesetz übernommen und soll nun auch Eingang in das Volksbefragungsgesetz finden.

Da jedoch keine "wahltechnischen Gründe" für diese taxative Aufzählung sprechen, wird vorgeschlagen, diese durch die Formulierung "mittels Schreibgerät" zu ersetzen.

Zu § 11 Abs. 1:

Z. 3 müßte aus grammatikalischen Gründen lauten:

"3. überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen wurde",

da sich diese Ziffer selbständig auf den ersten Halbsatz des Absatzes bezieht und nicht auf das Subjekt des letzten Gliedsatzes in Z. 2.

Zu § 11 Abs. 2:

Es darf angeregt werden, die Formulierung "im Stimmzettel enthaltenen Fragen" durch "auf dem Stimmzettel angeführten Fragen" zu ersetzen.

Zu § 13 Abs. 1:

Bereits § 4 bestimmt, daß zur Durchführung der Volksbefragung nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden, Bezirkswahlbehörden, Kreiswahlbehörden und die Hauptwahlbehörde berufen sind. Gemäß § 12 Abs. 1 sind weiters bei der Feststellung des örtlichen

- 6 -

Stimmenergebnisses (u.a.) die Vorschriften der §§ 87, 88 und 89 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß anzuwenden. Darin sind (u.a.) die Aufgaben der Bezirkswahlbehörden zur Weiterleitung des Wahlergebnisses enthalten.

Da diese Funktion der Bezirkswahlbehörde somit auch im Volksbefragungsverfahren vorgesehen ist, müßte der § 13 Abs. 1 lauten:

"Die Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden), die Bezirkswahlbehörden und die Kreiswahlbehörden letzterer auf Grund der Berichte der Bezirkswahlbehörden, haben nach Ablauf der Befragungszeit, gegebenenfalls getrennt für jede Volksbefragung, unverzüglich für ihren Bereich festzustellen:"

Zu § 16:

Im Interesse einer einheitlichen formalen Gestaltung des Gesetzestextes wären auch in dieser Bestimmung die Worte "ja" und "nein" jeweils unter Anführungszeichen zu setzen.

Ferner wird, um Unklarheiten zu vermeiden, vorgeschlagen, die Formulierung "die Zahl der auf 'ja' und 'nein' lautenden abgegebenen gültigen Stimmen" durch die Wortfolge "die Zahl der auf 'ja' und die Zahl der auf 'nein' lautenden abgegebenen gültigen Stimmen" sowie die Formulierung "die Zahl der auf die beiden alternativen Lösungsvorschläge entfallenden gültigen Antworten" durch "die Zahl der jeweils auf die beiden alternativen Lösungsvorschläge entfallenden gültigen Zustimmungen" zu ersetzen.

Damit wäre klargestellt, daß dem Nationalrat und der Bundesregierung als Ergebnis nicht nur eine Zahl (nämlich die sämtlicher abgegebenen gültigen Stimmen, was beim vorlie-

- 7 -

genden Entwurf eine mögliche Auslegung darstellt), sondern zwei (in Relation zu einer der stehenden) Zahlen bekanntzugeben sind.

Im Sinne einer einheitlichen Wortwahl wäre auch der Begriff "Antworten" durch den bereits im § 13 Abs. 1 lit. e verwendeten Begriff "Zustimmungen" zu ersetzen, da dieser bei der Auswahl zwischen zwei Lösungsvarianten treffender zu sein scheint.

Zu § 18:

Im Hinblick auf die angespannte finanzielle Situation der Gemeinden und darauf, daß eine Volksbefragung lediglich über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung, zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist, gemäß Art. 49b B-VG zulässig ist, scheint die - vom Volksabstimmungsgesetz 1972 übernommene - Aufteilung der Kosten nicht gerechtfertigt und zwingend.

Da es sich bei der Abhaltung einer Volksbefragung im Sinne des Entwurfes allein um eine Angelegenheit auf dem Wege der Bundesgesetzgebung (siehe Überschrift des zweiten Hauptstückes, lit. D des B-VG) handelt, hätte der Bund - ebenso wie im vergleichbaren Verfahren bei Volksbegehren - die den Gemeinden erwachsenen Kosten zur Gänze zu ersetzen (siehe § 23 Volksbegehrengesetz 1973).

Abschließend darf noch angeregt werden, in einem zusätzlichen Artikel die durch den vorliegenden Entwurf eines

- 8 -

Volksbefragungsgesetzes notwendigen Ergänzungen in den §§ 1, 10 und 12 des Wählerevidenzgesetzes 1973 vorzunehmen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Kottan', is written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

- 9 -

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300351/2 - Gru/Hr

Linz, am 24. Jänner 1989

DVR.0069264

- a) Allen
 oberösterreichischen Abgeordneten zum
 Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
 ✓ Präsidium des Nationalrates
 1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

- c) An alle
 Ämter der Landesregierungen
- d) An die
 Verbindungsstelle der Bundesländer
 beim Amt der NÖ. Landesregierung
 1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:
